

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht über die Verschmelzung der Equity A Beteiligungs GmbH mit der U.C.A. Aktiengesellschaft

Zwischen der U.C.A. Aktiengesellschaft, München, und der Equity A Beteiligungs GmbH, Salzburg, wurde am 3.5.2013 ein notarieller Verschmelzungsplan abgeschlossen, mit dem die Equity A Beteiligungs GmbH ihr gesamtes Vermögen auf die U.C.A. Aktiengesellschaft im Wege der Verschmelzung übertragen hat. Bei der übernehmenden U.C.A. Aktiengesellschaft ist ein Beschluss der Hauptversammlung nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 UmwG erforderlich. Der als Anlage 1 beigefügte Verschmelzungsplan wird der Hauptversammlung der U.C.A. Aktiengesellschaft deshalb nur vorgelegt werden, wenn Aktionäre der U.C.A. Aktiengesellschaft, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, dies nach Veröffentlichung des Verschmelzungsplans im Handelsregister verlangen. Eine Verschmelzungsprüfung entfällt wegen §§ 122f, 9 Abs. 2 UmwG. Es wird folgender Verschmelzungsbericht erstattet:

1.

Die U.C.A. Aktiengesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121294 eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung, die Veräußerung und Zusammenführung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Beratung bei Transaktionen dieser Art. Ihre Aktien werden im M:access-Segment der Münchner Wertpapierbörse gehandelt (Freiverkehr). Ihr Grundkapital beträgt EUR 7.910.000, die gebundenen Rücklagen EUR 10.856.193,95.

Die Equity A Beteiligungs GmbH ist im Firmenbuch des Landes – als Handelsgericht Salzburg unter FN 273224a eingetragen. Gegenstand ihres Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung, die Veräußerung und Zusammenführung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Anteilen an anderen Unternehmen, die Erstellung von Unternehmensanalysen und die Entwicklung von Finanzierungskonzepten. Ihre einzige Gesellschafterin ist die U.C.A. Aktiengesellschaft. Sie hat keine Arbeitnehmer. Ihr Stammkapital beträgt EUR 35.000, sie hat keine gebundenen Rücklagen.

2.

Durch die Verschmelzung der Equity A Beteiligungs GmbH mit der U.C.A. Aktiengesellschaft sollen die Konzernstrukturen vereinfacht werden. Die Überlegungen, die seinerzeit zur Gründung der Equity A Beteiligungs GmbH geführt haben, gelten heute nicht mehr. Seinerzeit war geplant, die Equity A als Basis für österreichische Beteiligungen zu entwickeln und anschließend an die Wiener Börse zu führen. Die Bedingungen im deutschen und österreichischen Kapitalmarktumfeld im Bereich kleiner Unternehmen lässt dies aber auf absehbare Zeit nicht mehr zu.

Es gibt keine Fremdverbindlichkeiten bei der Equity A Beteiligungs GmbH. Etwaigen Gläubigern der Gesellschaft entstehen durch die Gesamtrechtsnachfolge und die damit verbundene Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die liquiditätsstarke Muttergesellschaft keine Nachteile. Die Erfüllung etwaiger Forderungen außenstehender

Gläubiger ist aufgrund der Liquiditätslage der U.C.A. Aktiengesellschaft nicht gefährdet. Einzig besteht eine „intercompany liability“ in Höhe von noch ca. € 1,5 Mio. gegenüber der U.C.A., welche bei der Verschmelzung durch Konfusion erlischt. Der geringe Geschäftsumfang der Equity A lässt nicht auf verdeckte Verbindlichkeiten schließen.

Das Aktienpaket der DeTeBe im Portfolio der Equity A hat bei einer Stichtagskursbewertung zum 31.12.2012 von € 1,15 je Aktie einen Börsenwert von ca. € 3 Mio. , das übergehende Vermögen zum Zeitpunkt der Fusion ist demzufolge positiv, den Aktionären der U.C.A. entsteht aus der Fusion kein Nachteil. Der Erhalt steuerlicher Verlustvorträge ist durch eine verbindliche Auskunft abgesichert.

3.

Die Verschmelzung soll in der Weise erfolgen, dass die Equity A Beteiligungs GmbH ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die U.C.A. Aktiengesellschaft überträgt. Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses der Equity A Beteiligungs GmbH zum 31.12. 2012 als Schlussbilanz. Ab 01.01. 2013 gelten dann im Innenverhältnis die Geschäfte der Equity A Beteiligungs GmbH als für Rechnung der U.C.A. Aktiengesellschaft vorgenommen.

4.

Der Verschmelzungsvertrag enthält darüber hinaus folgende Bestimmungen, die wie folgt im einzelnen erläutert werden:

- **zu § 2:** Nach durchgeführter Verschmelzung ist die übertragende Equity A Beteiligungs GmbH aufgelöst. Die aufnehmende U.C.A. Aktiengesellschaft ist ihre Gesamtrechtsnachfolgerin.
- **zu § 3:** Die Verschmelzung wird wirksam mit ihrer Eintragung im für die U.C.A. Aktiengesellschaft zuständigen Handelsregister des Amtsgerichts München. Sie wirkt aber zurück auf den Verschmelzungstichtag (Ablauf des 31.12. 2012), d.h. von diesem Zeitpunkt an gelten im Innenverhältnis der beteiligten Gesellschaften alle Handlungen und Geschäfte ausschließlich als für Rechnung der U.C.A. Aktiengesellschaft vorgenommen.
- **zu § 4:** Sollten Gläubiger der beteiligten Gesellschaften innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister dies anmelden, sind sie entweder zu befriedigen oder, falls ihre Forderungen noch nicht fällig, mit Einwendungen behaftet oder aus einem anderen Grund noch nicht zur Befriedigung anstehend sind, Sicherheit zu leisten. Zusätzlich besteht für die Gläubiger der übertragenden Equity A Beteiligungs GmbH der Schutz des § 13 Abs. 1 EU-VerschG. Danach ist ihnen, falls sie sich binnen zwei Monaten nach dem Tag, an der Verschmelzungsplan bekannt gemacht worden ist, schriftlich zu diesem Zweck melden, für bis dahin entstehende Forderungen Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.
- **zu § 5:** Da die aufnehmende U.C.A. Aktiengesellschaft die einzige Gesellschafterin der übertragenden Equity A Beteiligungs GmbH ist, ergeben sich für die Aktionäre der U.C.A. Aktiengesellschaft keine Folgen für ihre Beteiligung aus der Verschmelzung. Insbesondere werden ihre Anteile nicht verwässert, da bei der U.C.A.

Aktiengesellschaft keine Kapitalerhöhung durchgeführt und keine neuen Aktien ausgegeben werden.

- **zu § 6 und 10:** Die Equity A Beteiligungs GmbH hat keine Arbeitnehmer. Für die Arbeitnehmer der U.C.A. Aktiengesellschaft ergeben sich durch die Verschmelzung keine Folgen. Ihre Arbeitsverhältnisse werden unverändert fortgeführt, an ihren Beschäftigungsbedingungen ändert sich nichts. Mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erübrigen sich Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer.
- **zu §§ 7 und 8:** Anlässlich der Verschmelzung werden niemandem Sondervorteile gewährt.
- **zu § 9:** Die Satzung der übernehmenden U.C.A. Aktiengesellschaft ändert sich durch die Verschmelzung nicht.
- **zu § 11:** In der Bilanz der U.C.A. Aktiengesellschaft wird das Vermögen der Equity A Beteiligungs GmbH zu Buchwerten übernommen. Dadurch ergeben sich keine steuerlichen Folgen aus der Verschmelzung.

5.

Da die U.C.A. Aktiengesellschaft als einzige Gesellschafterin der Equity A Beteiligungs GmbH bereits deren sämtliche Geschäftsanteile hält, erfolgt die Vermögensübertragung ohne Gegenleistung und ohne Gewährung von Anteilen. Es erübrigen sich deshalb Angaben zum Umtauschverhältnis und der Höhe von Ausgleichsleistungen, zu den Einzelheiten hinsichtlich der Übertragung der Aktien und zum Zeitpunkt, von dem an die Aktien der U.C.A. Aktiengesellschaft das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren.

Aus Anlass der Verschmelzung werden weder den Aktionären noch den Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der beteiligten Gesellschaften besondere Rechte gewährt.

Eine Verschmelzungsprüfung entfällt, vorsorglich ist auch noch einmal auf sie verzichtet worden.

München, den 3.5.2013


U.C.A. Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Salzburg, den 3.5.2013


Equity A Beteiligungs GmbH
Geschäftsführer